

Vorsorge FinTec

REGLEMENT TEILLIQUIDATION 2007

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Art. 1.1	Grundlage.....	1
Art. 1.2	Reglement Teilliquidation	1
KAPITEL 2	TEILLIQUIDATION.....	2
Art. 2.1	Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven	2
Art. 2.2	Voraussetzungen für eine Teilliquidation.....	2
Art. 2.3	Verfahren bei Teilliquidation	3
Art. 2.3.1	Bewertung	3
Art. 2.3.2	Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch.....	3
Art. 2.3.3	Berechnung der freien Mittel und des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch.....	4
Art. 2.3.4	Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation	4
Art. 2.3.5	Verteilungsplan.....	5
Art. 2.3.6	Information, Bereinigung mit dem Stiftungsrat.....	5
Art. 2.4	Prüfung durch Aufsichtsbehörde	6
Art. 2.5	Vollzug.....	6
Art. 2.6	Gesamtliquidation.....	6
KAPITEL 3	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 3.1	Reglementsänderungen	7
Art. 3.2	Inkrafttreten des Reglements	7

Kapitel 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat erlässt in Ausführung und in Ergänzung des Vorsorgereglements das Reglement Teilliquidation.

Art. 1.2 Reglement Teilliquidation

Das Reglement Teilliquidation wird der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Das Reglement Teilliquidation regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und den Vollzug von Teilliquidationen der Stiftung.

Das Reglement Teilliquidation ergänzt das Vorsorgereglement. Soweit das Reglement Teilliquidation keine speziellen Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Vorsorgereglements sinngemäss.

Im Falle einer Gesamtliquidation der Vorsorge FinTec dient das Reglement dem Stiftungsrat als Richtlinie.

Kapitel 2 TEILLIQUIDATION

Art. 2.1 Anspruch auf freie Mittel, Rückstellungen und Wertschwankungsreserven

Bei einer Teilliquidation der Stiftung besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller oder kollektiver Anspruch auf freie Mittel.

Bei einem individuellen Austritt besteht ein individueller, bei einem kollektiven Austritt ein individueller oder kollektiver Anspruch auf einen Anteil der freien Mittel.

Treten mehrere Versicherte als Gruppe gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die Rückstellungen und Schwankungsreserven.

Von der Durchführung einer Teilliquidation kann abgesehen werden, wenn eine solche aus ökonomischen Überlegungen keinen Sinn macht. Ob eine Teilliquidation durchzuführen ist, bestimmt der Stiftungsrat.

Art. 2.2 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind erfüllt:

- Bei einer erheblichen Verminderung der Belegschaft eines angeschlossenen Arbeitgebers. Eine Verminderung der Belegschaft ist dann erheblich, wenn sich der Bestand der aktiven Versicherten des angeschlossenen Arbeitgeber innerhalb eines Kalenderjahres mindestens wie folgt reduziert
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit weniger als 20 aktiven Versicherten: 50%
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit 20-49 aktiven Versicherten: 30%
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit 50-100 aktiven Versicherten: 20%
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit mehr als 100 aktiven Versicherten: 10%

Bei Hinweisen auf einen schleichenden Personalabbau wird der Betrachtungszeitrahmen auf über zwölf Monate ausgedehnt.

- Bei einer Restrukturierung eines angeschlossenen Arbeitgebers wenn von der Restrukturierung mindestens die folgenden Prozentwerte der Arbeitnehmenden betroffen sind:
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit weniger als 20 aktiven Versicherten: 50%
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit 20-49 aktiven Versicherten: 30%
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit 50-100 aktiven Versicherten: 20%
 - bei angeschlossenen Arbeitgeber mit mehr als 100 aktiven Versicherten: 10% .

- Bei der Auflösung einer Anschlussvereinbarung, sofern die Dauer des Anschlusses an die Stiftung mindestens zwei Jahre betrug.
- bei einer Massentlassung im Sinne von Art. 335d OR.

Art. 2.3 Verfahren bei Teilliquidation

Der Stiftungsrat bestimmt

- den Bilanzstichtag, welcher zur Vermögensbestimmung massgebend ist;
- den Zeitpunkt oder den Zeitraum, welcher die bei der Teilliquidation zu berücksichtigenden ausgetretenen Personen umfasst;
- die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
- den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- den Verteilungsplan;
- ob aus ökonomischen Überlegungen von der Durchführung einer Teilliquidation abgesehen wird.

Der Stiftungsrat stellt die rechtzeitige und vollständige Information der versicherten Personen und der Rentenbezüger sicher. Er gewährt diesen auf verlangen Einsicht in die Verteilungspläne.

Art. 2.3.1 Bewertung

Grundlagen für die Berechnung der freien Mittel resp. des Fehlbetrages bilden die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26 und die versicherungstechnische Bilanz, je erstellt per dem der Teilliquidation zugrunde gelegten Bilanzstichtag.

Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven und Passiven zwischen dem Bilanzstichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden freien Mittel respektive der anzurechnende Fehlbetrag entsprechend angepasst.

Die Bewertung des Vermögens und der Verpflichtungen sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven erfolgen nach fachmännisch und kontinuierlich angewandten Grundsätzen.

Art. 2.3.2 Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel bei individuellem Anspruch wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Diesem werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Sparkapitalien bzw., falls höher, die Austrittsleistungen und die Deckungskapitalien der verbleibenden und austretenden versicherten

Personen und Rentenbezüger sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Art. 2.3.3 Berechnung der freien Mittel und des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch

Zur Berechnung der freien Mittel sowie des Anspruchs auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bei kollektivem Anspruch, wird das Vermögen zu Veräusserungswerten eingesetzt und um die Wertschwankungsreserven reduziert. Zur Ermittlung der freien Mittel werden diesem Betrag die versicherungstechnischen Verpflichtungen des gesamten Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen des gesamten Bestandes umfassen die Sparkapitalien bzw., falls höher, die Austrittsleistungen und die Deckungskapitalien aller versicherter Personen und Rentenbezüger sowie die für den gesamten Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven wird kollektiv in dem Ausmass an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, als die übertretende Gruppe zum Aufbau der Reserven und Rückstellungen beigetragen hat und soweit entsprechende versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Reichen diese Mittel nicht aus zum Einkauf in die Rückstellungen und Reserven der übernehmenden Vorsorgeeinrichtungen, so können auch ein Teil oder alle freien Mittel des zu übertragenden Bestandes kollektiv übertragen werden. Dies gilt sinngemäss auch für Neuanschlüsse von Versichertenkollektiven.

Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven besteht nicht, wenn die Teilliquidation der Stiftung durch die Gruppe, welche freiwillig kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 2.3.4 Berechnung eines Fehlbetrages bei Teilliquidation

Zur Berechnung eines Fehlbetrages wird nach Art. 44 BVV2 vorgegangen. Dem Vermögen, berechnet zu Veräusserungswerten, werden die versicherungstechnischen Verpflichtungen des verbleibenden und des austretenden Bestandes gegenübergestellt. Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Sparkapitalien bzw., falls höher, Austrittsleistungen und die Deckungskapitalien der verbleibenden und der austretenden versicherten Personen und Rentenbezüger sowie die für den verbleibenden Bestand notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss dem Rückstellungsreglement.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig bei der individuellen Austrittsleistung jeder austretenden versicherten Person in Abzug gebracht. Das Altersguthaben gemäss Art. 15 BVG darf durch diesen Abzug nicht geschmälert werden.

Ein wie vorstehend berechneter versicherungstechnischer Fehlbetrag wird anteilmässig beim Deckungskapital jedes austretenden Rentenbezügers in Abzug gebracht.

Wurde die ungekürzte Austrittsleistung oder das ungekürzte Deckungskapital bereits überwiesen, hat die versicherte Person respektive der Rentenbezüger den zuviel überwiesenen Betrag zurückzuerstatten.

Art. 2.3.5 Verteilungsplan

Der Anspruch auf freie Mittel bzw. auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven bestimmt sich im Verhältnis der auf die Austretenden bzw. Verbleibenden entfallenden Anteile an den wie folgt korrigierten Spar- und Deckungskapitalien.

Bei den Spar- und Deckungskapitalien werden

- eingebrachte Austrittsleistungen
- freiwillige Einkäufe
- Anpassungen laufender Renten an die Preisentwicklung
- Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen und
- Einlagen aufgrund von Ehescheidungen,

die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation liegen, vom betreffenden Spar- respektive Deckungskapital nominell in Abzug gebracht. WEF-Vorbezüge und Auszahlungen infolge Ehescheidung, die innerhalb zweier Jahre vor dem Bilanzstichtag der Teilliquidation erfolgten, werden dem Spar- respektive Deckungskapital der betreffenden Person nominell hinzugeschlagen.

Art. 2.3.6 Information, Bereinigung mit dem Stiftungsrat

Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger über den Tatbestand einer Teilliquidation und das Verfahren innerhalb 90 Tage nach Bekanntsein eines Teilliquidationstatbestandes.

Der Stiftungsrat informiert die versicherten Personen und die Rentenbezüger schriftlich in Briefform über den Verteilplan, insbesondere die individuellen und kollektiven Ansprüche, sobald die entsprechenden Berechnungen vorliegen. Er gewährt den versicherten Personen und Rentenbezügern auf Anfrage am Sitz der Stiftung Einsicht in die Verteilungspläne. Er weist gleichzeitig auf das Recht hin, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern überprüfen und entscheiden zu lassen, sofern eine vorherige Bereinigung mit dem Stiftungsrat erfolglos geblieben ist. Nach erfolgloser Bereinigung mit dem Stiftungsrat hat die berechnete Person innerhalb von 30 Tagen an die Aufsichtsbehörde zu gelangen. Der Stiftungsrat orientiert die berechnete

Person und die Aufsichtsbehörde gleichzeitig über den erfolglosen Ausgang der Bereinigung. Der Stiftungsrat weist daraufhin, dass der Verteilplan rechtswirksam vollzogen wird, sofern keine Einwendungen der versicherten Personen und der Rentenbezüger innerhalb der gesetzten Frist bei der Aufsichtsbehörde eingegangen sind.

Art. 2.4 Prüfung durch Aufsichtsbehörde

Die versicherten Personen und die Rentenbezüger haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 2.5 Vollzug

Bei individuellen Austritten wird der Anspruch der versicherten Person wie eine Austrittsleistung behandelt. Die freien Mittel sind allerdings erst ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, ab welchem der Verteilplan vollzogen werden kann.

Bei einer kollektiven Übertragung von Vermögen schliesst die Stiftung mit der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung einen Übernahmevertrag ab. Ein kollektiver Anspruch auf freie Mittel sowie allfällige Rückstellungen und Schwankungsreserven wird nicht verzinst.

Ist bei Austritten im Rahmen eines Personalabbaus oder einer Umstrukturierung nicht klar, ob die Personen in die Teilliquidation miteinbezogen werden müssen oder ob es sich um Freizügigkeitsfälle handelt, so verbleibt ein entsprechender Anteil der freien Mittel bis zur ordentlichen Abwicklung des Teilliquidationsverfahrens in der Stiftung.

Die Kontrollstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Dieser wird im Anhang zur Jahresrechnung dargestellt.

Art. 2.6 Gesamtliquidation

Bei der Aufhebung der Stiftung (Gesamtliquidation) entscheidet die Aufsichtsbehörde, ob die Voraussetzungen und das Verfahren erfüllt sind, und genehmigt den Verteilungsplan.

Kapitel 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 3.1 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Art. 3.2 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat mittels Zirkulationsbeschluss vom 5. September 2007 verabschiedet. Es tritt mit der Genehmigung des Amts für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern in Kraft.

Die vorliegende Fassung entspricht der Fassung gemäss Zirkulationsbeschluss vom 5. September 2007 und wurde einzig aufgrund der Umfirmierung auf neu Vorsorge FinTec erstellt.

Gümligen, 13. Dezember 2016

Vorsorge FinTec

Peter Ritter
Präsident

Markus Feller
Vizepräsident